|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0116 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 20.01.1944 |
| P. | 50 |

[*p. 50*] A. Mit Zuschrift vom 29. Dezember 1943 ersucht Hans Friedberger, Monteur, geschieden, geboren 1908, staatenlos, früher deutscher Staatsangehöriger, zurzeit in Zürich, Bäckerstraße 151, um Bewilligung zur Eheschließung. Der Gesuchsteller wünscht sich laut den vorgelegten Papieren mit Pauline Keller gesch. Moßdorf, geboren 1911, von Luzern, in Zürich, Bäckerstraße 151, zu verheiraten.

H. Friedberger hält sich seit anfangs August 1938 als Emigrant in der Schweiz auf und wird bis auf weiteres von der Fremdenpolizei des Kantons Zürich toleriert. Da der Genannte der jüdischen Religion angehört, wurde er durch die am 27. November 1941 in Kraft getretene elfte Verordnung zum deutschen Reichsbürgergesetz staatenlos. Die Braut behält deshalb nach der Verehelichung das Schweizerbürgerrecht bei. Die jüdische Flüchtlingshilfe in Zürich sichert die weitere Unterstützung des mittellosen Bräutigams nach der Verehelichung in bisheriger Weise zu.

Der Gesuchsteller ersucht mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse um Reduktion der gemäß § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 zu leistenden Kaution auf die bei der Direktion des Innern hinterlegten Fr. 1000, bestehend in einem Sparheft Nr. 32 557 der Sparkasse der Stadt Zürich zu Fr. 100, lautend auf Walter Custer, Zürich, und einem solchen der Zürcher Kantonalbank, Agentur Außersihl, Zürich, Nr. 210 146 A, mit Einzahlungen von sechs Personen von zusammen Fr. 400, sowie einer unwiderruflichen Bankgarantie der Union de Banques Suisses, in La Chaux-de-Fonds, bis auf Fr. 500 zu Lasten der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Rückäußerung vom 8. Januar 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Friedberger-Keller keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Brautleuten Hans Friedberger-Keller wird die Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern geleistete Kaution von Fr. 1000 bewilligt. Die Zinsen der Sparhefte sind zur Äufnung der Kaution zu verwenden.

II. Das Zivilstandsamt Zürich wird zur Vornahme der Trauung ermächtigt, sofern im Verkündverfahren keine Einsprache erfolgt.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Friedberger-Keller zu bezahlen.

IV. Mitteilung an den Gesuchsteller unter Rückschluß von Akten und gegen Bezug der Kosten, die Zivilstandsämter Zürich und Luzern, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]